



Herrn  
Hans-Joachim Zimmer  
Hofäckerstr. 36  
71364 Winnenden

Berlin, 24. Januar 2019  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
21. Dezember 2018

**Referat Pet 4**  
**BMAS (Arb.), BMJV, BMVg**

**Frau Reuther**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35785  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

#### **Rechtspflegekosten**

**Pet 4-19-07-36-012042** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Zimmer,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer weiteren Petition mit der ID-Nummer: 89334.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich sorgfältig geprüft. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis, dass Sie offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgehen.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere darauf, dass Sie bereits mit Ihrer Annahme fehlgehen, dass der Gläubiger eines zivilrechtlichen Anspruchs nach Eintritt der Verjährung gehindert sei, seinen Anspruch geltend zu machen. Der Eintritt der Verjährung führt nicht zu einem Erlöschen des Anspruchs, sondern räumt dem Schuldner lediglich ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht ein (§ 214 Absatz 1 BGB), das geltend gemacht werden muss.

Da nach § 5 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz GKG auf die Verjährung von Gerichtskostenforderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden sind, führt auch im Justizkostenrecht der Eintritt der Verjährung nicht zu einem Erlöschen des Anspruchs. Der 2. Halbsatz des § 5 Absatz 3 Satz 1 GKG wiederholt lediglich den sich bereits aus dem BGB ergebenden Grundsatz, dass die Verjährung nicht von Amts wegen berücksichtigt wird, sondern vom Schuldner geltend gemacht werden muss.

Eine Verjährungshemmung oder ein Neubeginn der Verjährung kommt nur in Betracht, solange die Verjährung noch nicht eingetreten ist. Soweit nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GKG die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Kosten auch durch die Aufforderung zur Zahlung neu beginnt, gilt dies nur für die erstmalige



Zahlungsaufforderung nach Beginn der Verjährungsfrist, hingegen nicht für weitere Zahlungsaufforderungen. Eine von Ihnen befürchtete beliebige Verlängerung der Verjährungsfrist durch immer neue Zahlungsaufforderungen ist daher ausgeschlossen.

Die Regelung zur Stundung in § 5 Absatz 3 Satz 2 GKG führt nur dazu, dass einer staatlichen Stundungsbewilligung dieselben verjährungsrechtlichen Wirkungen beigelegt werden wie einer privatrechtlichen Stundungsvereinbarung. Bei einer privatrechtlichen Stundungsvereinbarung ist davon auszugehen, dass damit immer auch die Schuld durch den Schuldner anerkannt wird, so dass durch jede Stundungsvereinbarung die Verjährungsfrist nach § 212 Absatz 1 Nummer 1 BGB neu beginnt.

Für den mit § 5 Absatz 3 GKG inhaltsgleichen § 8 Absatz 3 GvKostG gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsvollzieher die Kosten nach dem GvKostG nicht – wie von Ihnen angenommen – für sich selbst, sondern für die Landeskasse erhebt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die von Ihnen angenommene ungerechtfertigte Privilegierung des Staates im Zusammenhang mit der Verjährung von Gerichtskostenforderungen nicht vorliegt, so dass auch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf vorliegt.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird dem Petitionsausschuss nach Nr. 7.10 der Verfahrensgrundsätze (veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petition](http://www.bundestag.de/Petition)) vorgeschlagen, das Verfahren abzuschließen, weil Ihre Petition aus den oben dargelegten Gründen offensichtlich erfolglos bleiben wird. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Weil Ihre Petition aus Sicht des Ausschussdienstes nicht den gewünschten Erfolg haben wird, empfiehlt er dem Petitionsausschuss, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 3 Buchstabe f) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (ebenfalls veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petition](http://www.bundestag.de/Petition)) abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reuther', written in a cursive style.

Reuther